

Februar 2006

### HORA SOMNI

#### Abrechnungsziffern für das Screening-System „iDoc-Schlafapnoe“

Rund um die unterschätzte Volkskrankheit Schlafapnoe (SBAS) können Ärzte (ambulant) und Kliniken (stationär) erstmalig in sektorenübergreifender Kooperation eine Früherkennung auf breiter Ebene anbieten, die betroffenen Patienten zeitnah identifizieren, die erforderliche abklärende Diagnostik einleiten sowie nachfolgend die Therapie und Compliance sicherstellen. Mit einer einfachen nächtlichen Untersuchung kann die im iDoc-System verwendete Pulsoxymetrie Aufschluss über eine „schlafbezogene Atmungsstörung“ geben.

Eine Zusatzausbildung für die Diagnostik mit „iDoc-Schlafapnoe“ ist nicht erforderlich, da die detaillierte und qualifizierte Auswertung der nächtlichen Messung durch kooperierende Somnologen und Schlaflabors über den iDoc-Begutachtungsservice erfolgt.

Die Leistung kann der behandelnde Arzt zur Verbesserung seines Praxisbudgets privat analog GOÄ liquidieren – bei PKV-Patienten über die Versicherung oder bei GKV-Patienten als Selbstzahlerleistung.

Privatliquidation einer schlafmedizinischen Level IV-Diagnostik (Screening) bei schlafbezogener Atmungsstörung (n. Euro-GOÄ v. 22.12.1999)

		Pkt	1-fach	1,8fach	2,3fach	2,5fach	3,5fach
1	Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung	150	4,66	—	10,73	—	16,32
70**	Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis	40	2,33	—	5,36	—	8,16
855*	Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung	722	42,08	75,75	—	105,21	—
602*	Oxymetrische Untersuchung(en)	152	8,86	15,95	—	22,50	—
650*	Elektrokardiographische Untersuchung zur Feststellung einer Rhythmusstörung und/oder zur Verlaufskontrolle	152	8,86	15,95	—	22,50	—

\* Technische Gebühren dürfen nur bis zum 2½-fachen des Vergütungssatzes bemessen werden. "iDoc-Schlafapnoe" wird als notwendige, medizinische Vorsorgeleistung regulär von den privaten Krankenkassen nach GOÄ-Ziffern erstattet. Medizinische Gebühren, wie Ziffer 1 oder 70, können bis zum 3 ½-fachen berechnet werden.

\*\* Diese Ziffer ist nur als IGeL abrechenbar. Auch die Ziffer 3 könnte als IGeL abgerechnet werden.

Für weitere Informationen und Fragen zur dieser Honorarberechnung steht Ihnen AeV – Abrechnungsspezialistin, Frau Christiane Roob, gerne zur Verfügung, telefonisch 089/ 89 60 100 oder per eMail: [c.roob@aeV.de](mailto:c.roob@aeV.de). In der nächsten Ausgabe von AeV.info erfahren Sie mehr über die Finanzierungsmodelle des Systems „iDoc-Schlafapnoe“. Weitere Informationen zu „iDoc-Schlafapnoe“ finden Sie im Internet unter [www.idoc.de](http://www.idoc.de).

(Nikolaus Böhring, Geschäftsführer iDoc-Institut, Potsdam, [boehning@idoc.de](mailto:boehning@idoc.de), [www.idoc.de](http://www.idoc.de))

#### Jetzt vormerken: Seminare im Frühjahr 2006

##### EBM 2005 – und jetzt? Tragende Zukunftsstrategien! Veranstaltung der Deutschen Bank unter Beteiligung der AeV Ärztliche Verrechnungsstelle

Für Samstag, den **18. März 2006** lädt die Deutsche Bank zu einer **Vortragsveranstaltung** über die Auswirkungen des EBM und mögliche **Handlungsstrategien für die niedergelassene Praxis** in ihren Geschäftsräumen in **München** ein: Lernen Sie die Risiken des EBM einschätzen, die Optimierungschancen Ihrer Privatpraxis zu nutzen und die passende Finanzstrategie kennen. Referenten sind neben der Bank selbst und der renommierten Beratungsgesellschaft Frielingsdorf-Consult auch **Ihre Verrechnungsstelle**. Achten Sie auf unsere Einladung, die Ihnen mit separater Post zugeht. Die Veranstaltung ist kostenfrei, die Teilnehmerzahl begrenzt; verbindliche Anmeldung erforderlich. Telefonische Vormerkungen ab sofort möglich unter **Telefon 089-8960100**.

##### Intensivseminar zu aktuellen Fragen der Chefarztstellung

Am Donnerstag, den **6. April 2006** laden wir ein zu einem **Seminar für Chefarzte**. Die Themenschwerpunkte werden sein: Fragen des Liquidationsrechts, Wahlleistungsvereinbarung, Delegation von ärztlichen Leistungen, Honorarprozesse, Umgang mit den Privaten Krankenkassen. Es referiert ein auf Arztrecht **spezialisierte Rechtsanwalt**. Eine Einladung geht Ihnen per Post zu.

Telefonische Voranmeldung auch hier unter **Telefon 089-8960100**.

(Bodo Leimkohl, AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH, [b.leimkohl@aeV.de](mailto:b.leimkohl@aeV.de))

## RES FAMILIARIS

Im Folgenden beschreiben wir eine weitere Möglichkeit, wie Sie Ihr Vermögen auf Ihre Liebsten übertragen und dabei Schenkungsteuer möglichst vermeiden können. **Durch die Schenkung einer Lebensversicherung anstelle von Geldvermögen ermäßigt sich die Schenkungsteuer um mindestens 1/3, in der Regel – wegen des progressiven Tarifs der Steuer – jedoch um mehr als 1/3. Wenn es gelingt, die Freibetragsgrenzen durch die Minderrung der Bemessungsgrundlage zu unterschreiten, entfällt die Schenkungsteuer sogar vollständig.**

Dazu folgendes Beispiel:

Dr. Alwin Wenk, am Ende seiner Laufbahn als erfolgreicher Zahnarzt, denkt darüber nach, ein Teil seines Vermögens an seine Lebenspartnerin Angela zu übertragen. Dr. Wenk denkt an 300.000 Euro, die die Liebes-, Lebens- und Wohngemeinschaft mit Angela segnen sollen, ohne zum wiederholten Mal den Bund der Ehe einzugehen.

Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall Schenkungsteuer fällig:

☞ +/- schnell gerechnet

SCHENKUNG GELDBETRAG	300.000,00
Freibetrag für Angela	5.200,00
Rest zu versteuern	294.800,00
Steuer 29 %	85.492,00

Würde in unserem Beispiel eine Lebensversicherung verschenkt, wäre sie ebenfalls steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer dienen jedoch der Rückkaufwert der Versicherung oder wahlweise 2/3 der einbezahlten Versicherungsprämien. Letzterer Ansatz liegt in der Regel deutlich unter dem Verkehrswert der Lebensversicherung (Rückkaufwert), so dass die Übertragung einer Lebensversicherung steuerlich deutlich günstiger ist, als die Übertragung von Barvermögen.

☞ +/- schnell gerechnet

Einzahlung in Lebensversicherung	300.000,00
2/3	200.000,00
Freibetrag für Angela	5.200,00
Rest zu versteuern	194.800,00
Steuer 23 %	44.804,00

**In unserem Beispiel spart die Steuerpflichtige (Angela) 48 % der Schenkungsteuer.**

Da zu erwarten ist, dass die Privilegien i. V. m. der Übertragung einer Lebensversicherung von der Bundesregierung in Kürze abgeschafft werden, empfiehlt es sich, entsprechende Steuergestaltungen möglichst bald durchzuführen. Wenn es darum geht, Schenkungsteuer i. V. m. der Übertragung von Geldvermögen zu sparen, empfehlen wir, wie folgt vorzugehen:

1. Schritt: Abschluss einer geeigneten Lebensversicherung mit Einzahlung des Geldbetrags als Einmalprämie. Als Versicherungsnehmer wird der Schenker benannt und als versicherte Person der Beschenkte.

2. Schritt: Nach einigen Monaten wird der Versicherungsbeitrag „verschenkt“, d.h. die Person des Versicherungsnehmers wird geändert, während die versicherte Person gleich bleibt. Dieser Vorgang ist schenkungsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer sind 2/3 der Einmalprämie.

3. Schritt: Der Beschenkte kann den Versicherungsvertrag langfristig fortführen. Die Rendite ist dann am Ende der Laufzeit steuerpflichtig; es kommt also zu einer langjährigen Steuerstundung. Der Beschenkte kann den Versicherungsvertrag aber auch nach einigen Jahren kündigen und sich den Rückkaufwert auszahlen lassen. Mit der Kündigung sollte jedoch mindestens zwei Jahre gewartet werden, damit die Finanzverwaltung keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten unterstellen kann. Lassen Sie sich am besten bei der Auswahl einer geeigneten Lebensversicherung und bei der Gestaltung des o.g. Steuersparmodells beraten.

(Theo Pischel, Pischel & Kollegen, info@Pischel.info)

## ARTICULUS HOSPITIS

### Das Für und Wieder der ärztlichen Kooperationsformen?

Nicht nur beim Thema MVZ, auch in den bekannten Kooperationsformen, wie Gemeinschaftspraxis und Praxisgemeinschaften, gibt es betriebswirtschaftliche und persönliche Komponenten, die Grundlage für die Entscheidung, die Einzelpraxis aufzugeben, sein sollten. Die Vorteile eines Zusammengehens mit einem oder mehreren Partnern sind offensichtlich - u.a. bessere Auslastung (Geräte, Praxiszeiten, Vertretungen), geringeres Investitionsvolumen und niedrigeres wirtschaftliches Risiko durch die Verteilung auf mehreren Schultern. Durch ein höheres Leistungsspektrum und mehr Flexibilität ist oftmals ein besseres Marketing möglich.

Neben den genannten Vorteilen sind bestimmte Risiken zu beachten. Diese sollten im Vorfeld mit dem zukünftigen Partner besprochen werden. Dazu zählen vor allem das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Werten, Ansichten und Interessen. Eine offene Kommunikation ist von Beginn an ein wichtiger Bestandteil der Praxiskultur. Auch der Standort, die wirtschaftliche Bindung und die Entscheidungswege sind Gründe, die es erforderlich machen, genau nachzudenken, ob man die Gemeinschaftspraxis als Kooperationsform wählen möchte. Aber auch hier gilt, mit einer umsichtigen und strukturierten Planung haben Sie die besten Startmöglichkeiten.

(Beate Oelmann, Dipl.-Betriebswirtin (BA), HypoVereinsbank Berlin-Brandenburg, Beate.Oelmann@hvb.de)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: Olga.Resnik@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.